



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. 2000, S. 698) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (ges.Bl. 2005, S. 206) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 19.06.2023 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren

(Kindergartenordnung und Kindergartengebührensatzung)
vom 20.09.2021

beschlossen:

Art. 1

Die Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Anlage zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren.

Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindergärten in Helmstadt-Bargen

Regelkindergarten

	Kindergartenjahr 2023/2024
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	138,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	107,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	72,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	25,00 €

Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (Betreuungszeit 7.30 – 13.30 Uhr)

	Kindergartenjahr 2023/2024
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	173,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	135,00 €



unter 18 Jahren	
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	90,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	33,00 €

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kindergruppen halten die Landesverbände einen Zuschlag von 100 % gegenüber dem normalen Gruppenbeitrag für gerechtfertigt. Da die unter 3-jährigen Kinder in den altersgemischten Gruppen nur den halben Tag betreut werden, soll deshalb der normale Beitrag erhoben werden.

Ganztagesbetreuung (Betreuungszeit Montag bis Freitag 7.30 – 16.00 Uhr)

	Kindergartenjahr 2023/2024
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	280,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	213,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	145,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	67,00 €

Ganztagesbetreuung (Betreuungszeit Montag bis Freitag 7.30 – 16.30 Uhr)

	Kindergartenjahr 2023/2024
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	297,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	226,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	155,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	73,00 €

Kleinkindgruppe (Betreuungszeit halbtags Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr)

	Kindergartenjahr 2023/2024
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	272,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	202,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	137,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	59,00 €



Kleinkindgruppe (Betreuungszeit halbtags Montag bis Freitag 7.30 – 13.30 Uhr)

	Kindergartenjahr 2023/2024
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	408,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	303,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	205,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	81,00 €

Art.2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Helmstadt, den 30.06.23

gez.

Wolfgang Jürriens

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

(1) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Helmstadt-Bargen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

(2) Der Gemeinderat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 19.06.2023 zugestimmt.

Helmstadt, den 30.06.23

gez. Wolfgang Jürriens

Bürgermeister